

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**VOM 12.10.2021**

**(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)**

**(konsolidierte Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 21.08.2023)**

Aufgrund Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung-der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§2**

### **Studienziel**

- (1) 1Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für angehende Fachkräfte in einem technologiegeprägten Umfeld. 2Sie sind in der Lage, Methoden der empirischen Sozialforschung einzusetzen um arbeits- und konsumbezogenen Fragestellungen nachzugehen. 3Die AbsolventInnen sind aufgrund der Vermittlung von Forschungsmethoden und ihrer Anwendung in der Lage, Prozesse und Zusammenhänge im wirtschaftlichen Umfeld zu bewerten, eine Fragestellung zu bearbeiten und Handlungsempfehlungen für die jeweilige Organisationseinheit zu entwickeln.
- (2) 1Das Studium soll Studierende in der grundständigen Ausbildung dazu befähigen, in Gruppen oder Organisationen erste Verantwortung zu übernehmen, diese bei einfachen Aufgabenstellungen zu leiten und ihre fachliche Entwicklung gezielt fördern. 2Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse im Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalem Kontext.

- (3) 1Die erworbenen Kompetenzen im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie qualifizieren zur Übernahme erster Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Masterstudium dienen. 2Optional können die ergänzenden Vertiefungsmodule im Bereich der arbeits- und organisationspsychologischen, oder der markt- und werbepsychologischen Ausrichtung oder aber auch allgemein gewählt werden.
- (4) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als WirtschaftspsychologIn / BetriebswirtIn und qualifiziert für weitergehende konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) 1Dieser Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten 2Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. 3Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (2) 1In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. 2Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemestervorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (3) Das Studium gliedert sich in  
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 3,  
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 4 bis 5,  
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 6 bis 7.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

### § 4

#### Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur: [bitte im Folgenden die Bezeichnungen der Modulgruppen eintragen und deren Anteile anpassen, falls die Textfelder nicht ausreichen, bitte eine separate Aufstellung beifügen]

Betriebswirtschaftliche Grundlagenmodule	35 ECTS
Wirtschaftspsychologische Grundlagenmodule	35 ECTS
Vertiefungsmodule	50 ECTS
Ergänzende Vertiefungsmodule	25 ECTS
Schlüsselqualifikationsmodule	25 ECTS
Praxismodul	25 ECTS
Bachelorarbeit zuzüglich Kolloquium	12 + 3 ECTS

- (2) 1Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu

dieser Satzung festgelegt. 2Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.

- (3) 1Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. 2Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (4) 1Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. 2Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

## **§ 5**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) 1Das praktische Studiensemester liegt im dritten Studienabschnitt und beinhaltet 18 Wochen betriebliche Praxis. 2Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
  2. das Praxisprojekt nach Vorgabe der Fakultät bearbeitet wurde, und
  3. das Praxisprojekt in einem Kolloquium vorgestellt wurde.
- (2) Eine Verschiebung der Praxisphase in das letzte Semester ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) 1Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. 2Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) 1Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. 2Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
  - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
  - b) Häufigkeit des Angebots
  - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
  - d) Lehrende/Modulverantwortliche
  - e) Zugangsvoraussetzungen

- f) Lernziele
  - g) Lehrinhalte
  - h) Studien- und Prüfungsleistungen
  - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
  - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) <sup>1</sup>Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. <sup>2</sup>Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
  - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
  - c) ECTS-Punkte pro Modul

## **§ 7 Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 2 ASPO):
- Statistik I
  - Wirtschaftsmathematik
- <sup>2</sup>Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Prüfungen des ersten und zweiten Semesters müssen spätestens im dritten Fachsemester zum ersten Mal angetreten werden. <sup>4</sup>Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden
- (2) Die Prüfung „Finanz- / Investitionswirtschaft“ kann nur abgelegt werden, das PC-Praktikum bestanden wurde.
- (3) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt (Vertiefung) ist nur berechtigt, wer insgesamt 65 der möglichen 90 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnittes nachweisen kann.
- (4) Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer alle Module aus den Semestern 1 bis 3 des ersten Studienabschnitts sowie insgesamt 40 der möglichen 60 ECTS-Leistungspunkte des zweiten Studienabschnitts nachweisen kann.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Studierende, die die in § 6 genannten Leistungen für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nicht erzielen, haben die Fachstudienberatung aufzusuchen.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden erhalten nur dann ein Thema für eine Bachelorarbeit, wenn sie die Teilnahme an 30 Versuchspersonenstunden durch Testat auf einem besonderen Formblatt nachweisen können. <sup>2</sup>Eine Versuchspersonenstunde beinhaltet die Teilnahme an einer von prüfungsberechtigten DozentInnen verantworteten psychologischen oder betriebswirtschaftlichen Untersuchung als Versuchsperson. <sup>3</sup>Die Dauer soll 60 Minuten je Versuchspersonenstunde nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Studierenden werden auf diese Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit zu Beginn ihres Studiums hingewiesen
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

### **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

### **§ 11 Akademische Grade**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc." verliehen.

### **§ 12 Prüfungskommission**

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 06.10.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 12.10.2021

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta  
Präsident

## Anlage

### Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung <sup>3)</sup>	Gewicht für Prüfungsgesamtnote	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Beginn im SS (WS)
<b>1</b>	<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagenmodule</b>	<b>35</b>	<b>12</b>					
1.1	Arbeitsrecht	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1		1(3)
1.2	Bilanzlehre	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1		2(3)
1.3	Finanzen & Investition	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1	PC-Praktikum	3
1.4	Grundlagen der VWL	5	4	SU, Ü	Kl	1		3(2)
1.5	Organisation	5	4	SU, Ü	Kl	1		2(1)
1.6	Statistik II (Wirtschaftsstatistik)	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1		3(2)
1.7	Wirtschaftsmathematik	5	4	SU, Ü	Kl	1		2(1)
<b>2</b>	<b>Wirtschaftspsychologische Basismodule</b>	<b>35</b>	<b>28</b>					
2.1	Gesprächsführung	5	4	SU, Ü, Pr	ModA	1		3
2.2	Interkulturelle Kommunikation	5	4	SU, Ü	ModA	1		2(1)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung <sup>3)</sup>	Gewicht für Prüfungsgesamtnote	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Beginn im SS (WS)
2.3	Methodik	5	4	SU, Ü, Pr	ModA	1		3
2.4	Marketing	5	4	SU, Ü	Kl	1		1(2)
2.5	Personalmanagement	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1		1(2)
2.6	Psychologie I	5	4	SU, Ü	Kl	1		1(2)
2.7	Psychologie II	5	4	SU, Ü	Kl	1		3(2)
<b>3</b>	<b>Vertiefungsmodule zur Schwerpunktbildung</b>	<b>50</b>	<b>20-40<sup>2)</sup></b>					
3.1 – 3.10	10 Vertiefungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4	SU, Ü, Pr	siehe 1) KL oder praP oder ModA	Je 3	siehe 1)	
<b>4</b>	<b>Ergänzende Vertiefungsmodule</b>	<b>25</b>	<b>10-20<sup>2)</sup></b>					
4.1 – 4.5	5 ergänzende Vertiefungsmodule gemäß Modulhandbuch	Je 5		SU, Ü, Pr	siehe 1) KL oder ModA oder PräS oder praP	Je 3		
<b>5</b>	<b>Schlüsselqualifikationsmodule</b>	<b>25</b>	<b>10-20<sup>2)</sup></b>					
5.1	Statistik I	5	4	SU, Ü, Pr	Kl (75min.)	1		1
5.2	English for Psychology I	5	4	SU, Ü	ModA und Kl (60 min.)	1		1
5.3	English for Psychology II	5	4	SU, Ü	ModA und Kl (60 min.)	1		2



1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung <sup>3)</sup>	Gewicht für Prüfungsgesamtnote	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Beginn im SS (WS)
5.4 – 5.5	2 Schlüsselqualifikationsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4	SU, Ü	siehe 1) KL oder praP oder ModA	Je 1	siehe 1)	
<b>6</b>	<b>Praxisphase</b>	<b>25</b>						
6.1	Praxismodul	25		PP	PraP	2	Mindestens 120 ECTS	
<b>7</b>	<b>Bachelorabschluss</b>	<b>15</b>						
7.1	Bachelorarbeit	12		BA	BA	4	erfolgreich absolvierte PP	
7.2	Kolloquium	3			Kol	2	erfolgreich absolvierte PP	
	<b>Summe ECTS/SWS</b>	<b>210</b>						

#### 3) Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

**Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen** haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

**Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen** dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die jeweils zugeordneten Module werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt.